IT-Center Dortmund

Code of Conduct

Wir sind eine private Bildungseinrichtung mit dem kürzesten IT-Studium Deutschlands. Unser Studium zeichnet sich durch hohe Praxisorientierung, eine individuelle Betreuung durch die Mitarbeiter und Lehrkräfte, Aktualität der vermittelten Inhalte und nicht zuletzt auch durch das Engagement unserer Studierenden aus. Studierende sehen wir als eigenständige Charaktere und als Gestalter ihrer eigenen Ausbildung. Sie erlangen fachliche, methodische und soziale Kompetenzen und verstehen es, in und nach dem Studium verantwortungsvoll und reflektierend innerhalb von Gemeinschaften zu handeln.

Verantwortungsvolles Handeln setzt die Beachtung selbstverständlicher Verhaltensweisen voraus. Diese selbstverständlichen Verhaltensweisen gründen sich im akademischen Kontext insbesondere auf den Respekt gegenüber der Institution des IT-Centers, den Mitgliedern des ITC und vor den Forschungsergebnissen Dritter. Um die Basis des akademischen Austauschs zu schützen, stellt das IT-Center Dortmund den folgenden Katalog von Verhaltensweisen auf:

A. Respekt gegenüber der Institution des IT-Centers
Jeder ITC-Angehörige ist gehalten, das Ansehen des IT-Centers in der Öffentlichkeit nicht zu beschädigen. Ein Verhalten kann insbesondere das Ansehen des IT-Centers beschädigen, wenn

- ITC-Einrichtungen, -dienstleistungen oder -eigentum zweckentfremdet genutzt, verbraucht oder beschädigt werden,

- ein ITC-Angehöriger gegenüber dem ITC falsche Angaben macht mit der Folge, dass das ITC auf falscher Tatsachengrundlage Entscheidungen trifft,

- die am ITC-Standort geltenden Bestimmungen nicht gewahrt werden,

- ITC-Veranstaltungen (innerhalb und außerhalb des ITC) gestört werden; das kann insbesondere dadurch geschehen, dass durch unerlaubten oder übermäßigen Alkoholkonsum oder Konsum sonstiger berauschender Mittel unangemessenes Verhalten in jeglicher Form gezeigt wird.

B. Respekt gegenüber den Mitgliedern des ITC
Das Studium am ITC zeichnet sich durch Teamarbeit und soziale Interaktion aus und verlangt deshalb, dass jeder ITC-Angehörige mit allen Beteiligten höflich und professionell zusammenwirkt. Das ITC kann deshalb Verhaltensweisen ahnden, wenn durch sie

- Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges von jedermann zu beachtendes Recht verletzt werden,

- jemand wegen seines Geschlechts oder Glaubens, seiner Abstammung, ethnischen Zugehörigkeit, Sprache, Heimat, Herkunft, Behinderung, politischen Anschauungen oder sexuellen Orientierung diskriminiert wird,

- Lehrveranstaltungen in der Weise gestört werden, dass sie Dozenten nachhaltig und wiederholt bei der Wissensvermittlung oder Studierende beim Lernen beeinträchtigen.

C. Respekt vor Forschungsergebnissen anderer
Akademischer Austausch verlangt wissenschaftliche Ehrlichkeit. Dazu gehört, das geistige Eigentum anderer zu wahren. Geahndet wird deshalb ein Verhalten, bei dem

- eine Gruppenleistung oder Leistung anderer als eigene Leistung vorgelegt wird, wobei gleichgültig ist, ob die Leistung ganz oder nur teilweise von anderen erbracht worden ist,

- ein und dieselbe Arbeit für mehr als eine Prüfungsleistung eingereicht wird,

- ein anderer Autor ohne entsprechende Nennung wörtlich oder sinngemäß zitiert wird.

D. Ahndung von Verstößen
Die Ahndung der vorstehenden Verstöße zu A. – C. obliegt dem Disziplinarausschuss. Dieser kann folgende Sanktionen aussprechen:

1. Verwarnung

Bei der Verwarnung beschränkt sich der Disziplinarausschuss darauf, im Falle eines weiteren Verstoßes innerhalb von zwei Semestern mindestens eine protokollarische Rüge auszusprechen.

2. Protokollarische Rüge/Abmahnung

Bei der protokollarischen Rüge erteilt der Disziplinarausschuss dem Studierenden neben der Verwarnung einen strengen Verweis und empfiehlt der Geschäftsleitung, dem Studierenden eine Abmahnung auszusprechen. Darüber hinaus darf der Studierende außerhalb seiner curricularen Verpflichtung über einen Zeitraum von einem Semester an keinen Veranstaltungen des ITC teilnehmen.

3. Exmatrikulation

Bei groben oder wiederholten Verstößen empfiehlt der Disziplinarausschuss der Geschäftsführung, das Studienverhältnis mit dem Studierenden entsprechend § 6 Studienvertrag zu kündigen (außerordentliche Kündigung).

Wir sind davon überzeugt, dass uns die aufgestellten Grundsätze helfen, unsere anspruchsvollen Aufgaben in Lehre und Forschung auf hohem Niveau wahrzunehmen und zugleich mit sozialer Verantwortung unsere Gemeinschaft engagiert zu gestalten.